



Registrierkassenpflicht

bei Vereinen und Körperschaften
öffentlichen Rechts



Registrierkassenpflicht

- Steuerreformgesetz 2015/2016

- Änderung ab 01.01.2016 :

Treffen die Voraussetzungen für eine Registrierkassenpflicht zu, muss der Unternehmer ab Jänner 2016 eine elektronische Registrierkasse führen, die der Kassenrichtlinie entspricht.

- Entscheidung vom VfGH (G 606/2015-14, G 644/2015-14, G 649/2015-14) vom 09.03.2016
 - Kein unverhältnismäßiger Eingriff in die Freiheit der Erwerbsausübung
 - Verpflichtung zur Verwendung **ab 01.05.2016**



Registrierkassenpflicht

- Erleichterungen
 - Beschluss im Ministerrat vom 21.06.2016
 - Beschluss im Nationalrat vom 06.07.2016
- Registrierkassensicherheitsverordnung

Ab 01.04.2017 müssen alle Registrierkassen zusätzlich über einen Manipulationsschutz, eine technische Sicherheitseinrichtung, verfügen.



Belegerteilungsverpflichtung

Unternehmer haben ab 01.01.2016 die Verpflichtung bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen.

ACHTUNG!

Die Belegerteilungsverpflichtung gilt ab dem ersten Barumsatz (egal ob Kassenpflicht besteht oder nicht) für jeden Unternehmer ab 01.01.2016. Ausnahmen gibt es nur für die Kalte-Händeregelung, Feuerwehrrfeste und dergleichen.



Gesetzliche Grundlagen

- § 131 b BAO (Registrierkassenpflicht)
- § 132 a BAO (Belegerteilungspflicht)
- Barumsatzverordnung vom 09.09.2015

- Registrierkassensicherheitsverordnung (2017)



Unterscheidung

- **Vereine** – gem. § 1 VereinG
 - freiwillig
 - auf Dauer angelegter
 - auf Grund von Statuten organisierter
 - Zusammenschluss mindestens zweier Personen
 - Zur Verfolgung eines ideellen Zwecks
 - Nicht auf Gewinn gerichtet

- **Körperschaften öffentlichen Rechts** – VwGH (2.5.1960,1023/57)
 - Nimmt öffentliche Aufgaben wahr
 - handelt aufgrund gesetzlichen Auftrags
 - Unter staatlicher Aufsicht



Vereine

- Abgabenrechtliche Begünstigungen bei
 - **gemeinnützigen**
 - **mildtätigen** oder
 - **kirchlichen** Zweck
- **ACHTUNG!**
 - Der Vereinszweck muss die Allgemeinheit fördern!
 - Förderung des Gemeinwohls auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet.
 - Keine Einschränkung des Personenkreises z.B. durch hohe Mitgliedsbeiträge.
 - Geselligkeit ist gemeinnützigkeitsschädlich.



Vereinsstatuten

- Begünstigter Zweck muss klar erkennbar sein
- Gewinnausschluss
- Aufzählung der Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- Auflösungsklausel

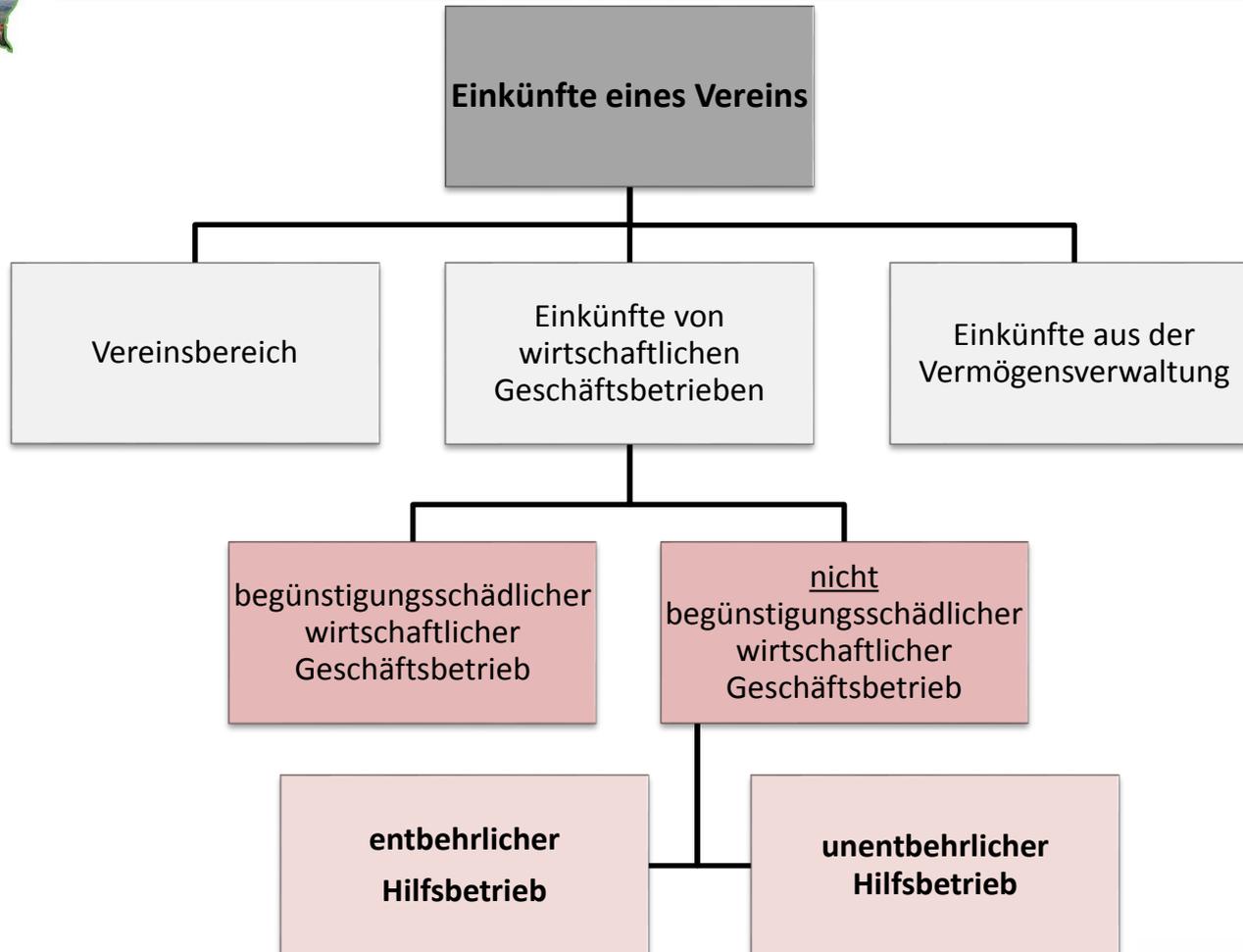
Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung müssen übereinstimmen!

Musterstatut unter:

[http://www.bmi.gv.at/cms/bmi vereinswesen/muster/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_vereinswesen/muster/start.aspx)



Vereinstätigkeiten





Vereinsbereich

- Echte Mitgliedsbeiträge und Spenden
 - Sind keine Umsätze, weil die wechselseitige Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung fehlt
- Echte Subventionen
- Kostenlose Abgabe von Informationsschriften
- Kostenlose Veranstaltungen

→ Keine Registrierkassenpflicht!



Vermögensverwaltung

- Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens
 - z.B. Vermietung von Sportplätzen ohne Zusatzleistung
- Verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen
 - aber kein spekulativer Handel!
- Sonstige Einkünfte

→ Keine Registrierkassenpflicht!



Wirtschaftliche Tätigkeit

Sobald ein Verein durch seine wirtschaftliche Tätigkeit unternehmerisch mit anderen Marktteilnehmern in Konkurrenz tritt, sind diese Tätigkeiten aus Gründen der Wettbewerbsneutralität steuerpflichtig.

- Ausnahmen gem. § 45 BAO:
 - **Unentbehrlicher Hilfsbetrieb**
 - **Entbehrlicher Hilfsbetrieb**



Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

(gem. § 45 Abs 2 BAO)

- Betrieb zielt auf die Erfüllung begünstigter Zwecke ab
- Tätigkeit ist für die Erreichung des Vereinszwecks unentbehrlich
- Kein direkter Wettbewerb zu abgabepflichtigen Betrieben
- Beispiele:
 - Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen von Sportvereinen, Theatervorstellungen eines Theatervereins
 - Konzertveranstaltung von Musikvereinen und Gesangsvereinen
 - Vortragsveranstaltungen oder Museen eines Kunstfördervereins
 - entgeltliche Überlassung von Sportanlagen an Nichtmitglieder



Entbehrlicher Hilfsbetrieb

- Geschäftsbetrieb für die Erfüllung des Vereins nicht unentbehrlich aber Zusammenhang ist gegeben
- Beispiele:
 - Verkauf von Vereinsartikeln ohne Gewinnaufschlag
 - Kleine Vereinsfeste
 - Kleine Flohmärkte, Punschbuden
 - Benefizveranstaltungen



„Kleines Vereinsfest“

- Zeitraum
 - max. **72h/Jahr**
- Organisation
 - unentgeltliche Mitarbeit **von vereinsfremden Personen** im Rahmen eines kleinen Vereinsfestes ist erlaubt
- Verpflegung
 - Zusätzliches Speisenangebot durch Dritte (z.B. Hendlbrater) ist möglich!
 - Abrechnung jedoch direkt mit den Gästen! Kleine Standgebühr ist auch nicht schädlich!
- Unterhaltungseinlagen
 - nur durch Vereinsmitglieder oder **regionale Künstler** (nicht mehr als EUR 1.000 pro Stunde)
- Professionisten für Zeltaufbau, Security dürfen herangezogen werden
- Entgeltliche Belustigungen im Rahmen der Veranstaltung (z.B. Tombola) bilden mit der Veranstaltung eine Einheit.
- Anzahl der Besucher ist nicht von Belang!



Begünstigungsschädlicher Betrieb

(gem. § 45 Abs 1 BAO)

- Alle anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht gelten als begünstigungsschädlicher Betrieb.
 - z.B. Großes Vereinsfest, Kantine eines Sportvereins

Bei Überschreitung der Umsatzgrenzen besteht daher Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Ausnahmen:

- **Kantinenbetrieb** von gemeinnützigen Vereinen (z.B. Fußballverein), wenn die Kantine an **nicht mehr als an 52 Tagen** pro Kalenderjahr geöffnet hat und einen **Jahresumsatz von EUR 30.000** nicht übersteigt.
- **Zuwendungen** von gemeinnützigen Vereinen an seine Mitglieder im Ausmaß von **höchstens EUR 100 pro Vereinsmitglied** sind möglich.



Allgemeine Umsatzgrenzen

- Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse (§ 131 b Abs 1 Z 2 BAO):
 - Ab einem **Jahresumsatz** von **EUR 15.000** und
 - **Barumsätze** von **EUR 7.500 pro Jahr**
- Der Begriff „Barumsätze“ umfasst auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte, die Hingabe von Barschecks oder ausgegeben Gutscheinen, Bons, etc.
- Beide Grenzen müssen überschritten sein, damit eine Registrierkassenpflicht besteht.

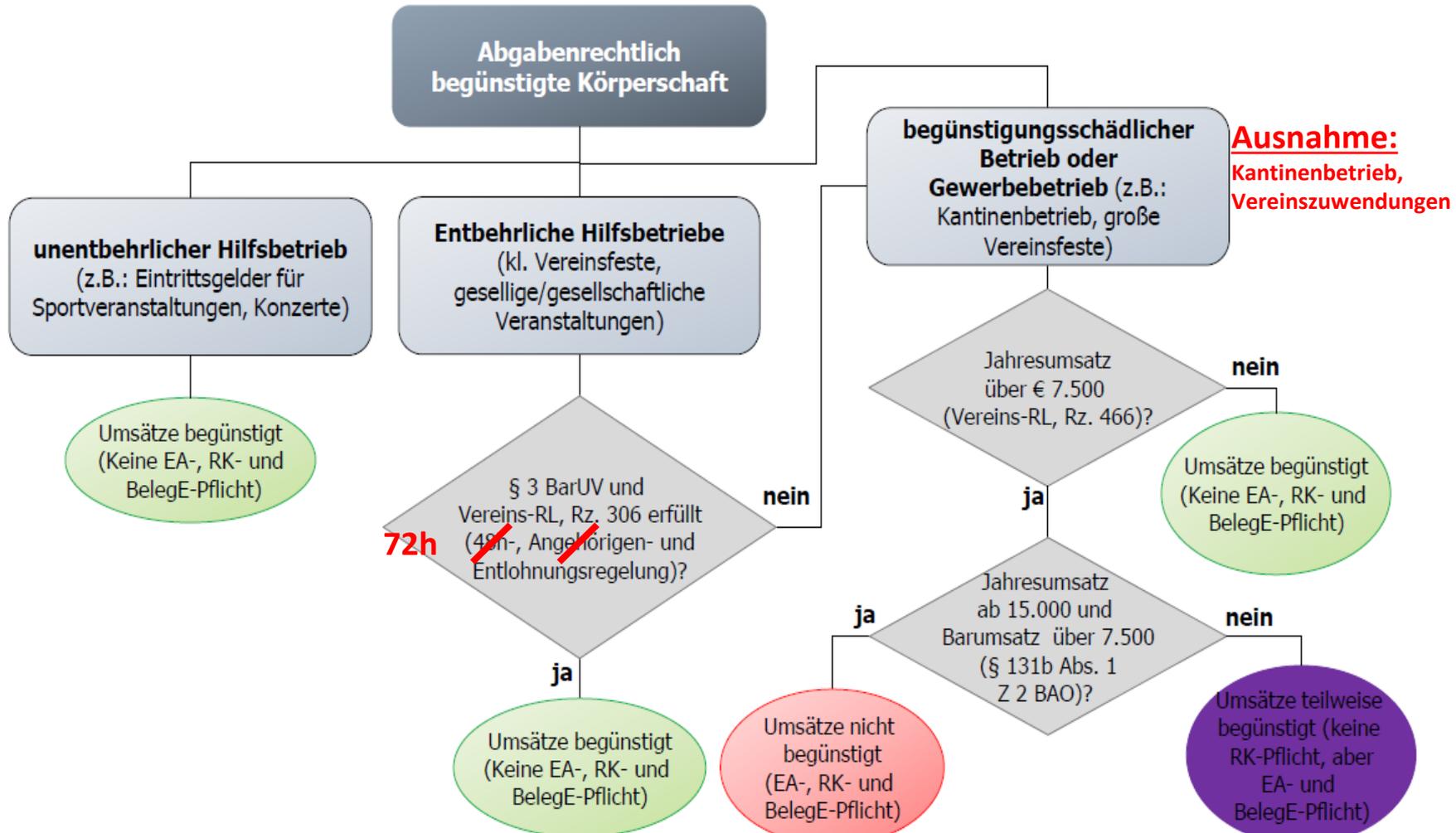


Sonderfall

- „Kalte-Hände-Regelung“
- Befreit von der Registrierkassenpflicht bis zu einer **Umsatzgrenze von EUR 30.000**
 - Umsätze von Haus zu Haus, öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Ort
 - nicht in der Verbindung mit **fest umschlossenen Räumlichkeiten**
- Beispiele:
 - Maronibrater, Fiaker, Schirmbars, Open Air-Festivals



Übersicht Vereine



Ausnahme:
Kantinenbetrieb,
Vereinszuwendungen



Körperschaften öffentlichen Rechts

- **Tätigkeiten:**
 - Hoheitsbereich
 - Nicht steuerpflichtig
 - Privatwirtschaftlicher Bereich
 - **Betrieb gewerblicher Art** grundsätzlich steuerpflichtig (gem. § 2 KStG)
- Registrierkassen sind grundsätzlich **nur für steuerpflichtige Betriebe** erforderlich!
- **Beispiele:**
 - Gebietskörperschaften, Kirchen, Parteien, Kammern, Fremdenverkehrs- und Tourismusverbände, Jagd- und Fischereigenossenschaften, Freiwillige Feuerwehren, Rotes Kreuz



„Kleines Vereinsfest“

gilt auch für Körperschaften öffentlichen Rechts!!!

- Zeitraum
 - max. **72h/Jahr**
- Organisation
 - unentgeltliche Mitarbeit **von vereinsfremden Personen** im Rahmen eines kleinen Vereinsfestes ist erlaubt
- Verpflegung
 - Zusätzliches Speisenangebot durch Dritte (z.B. Hendlbrater) ist möglich!
 - Abrechnung jedoch direkt mit den Gästen! Kleine Standgebühr ist auch nicht schädlich!
- Unterhaltungseinlagen
 - nur durch Vereinsmitglieder oder **regionale Künstler** (nicht mehr als EUR 1.000 pro Stunde)
- Professionisten für Zeltaufbau, Security dürfen herangezogen werden
- Entgeltliche Belustigungen im Rahmen der Veranstaltung (z.B. Tombola) bilden mit der Veranstaltung eine Einheit.
- Anzahl der Besucher ist nicht von Belang!



Weitere Erleichterungen

- Politische Parteien
 - selben Regelungen anwendbar wie für Vereine und KÖR
 - gilt jedoch nur für **ortsübliche Feste**
 - bis zu einem **Jahresumsatz von EUR 15.000**
 - Überschüsse nur für gemeinnützige oder parteipolitische Zwecke

Alle Regelungen finden unabhängig der derzeit geltenden Rechtslage auf die **kleinste Organisationseinheit** Anwendung!

- Jede Ortsgruppe wird selbstständig gesehen!



Weitere Informationen unter:

<http://www.gemeindebund.steiermark.at/aktuelles/news-archiv/detail/registrierkassenpflicht-erleichterungen/>